

§ 47 GHO 1977 Verfügung über Konten und Sparbücher

GHO 1977 - Gemeindehaushaltsordnung 1977

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Über die Konten und Sparbücher bei Geldinstituten sind der Bürgermeister und der Gemeindegeldkassier (Finanzreferent) gemeinsam verfügungsberechtigt. Diese können jedoch unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit Gemeindebedienstete hierzu schriftlich ermächtigen. Die Namen und Unterschriftenproben der Zeichnungsberechtigten sind den Geldinstituten bekanntzugeben.

In Kraft seit 01.06.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at